

**SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

|   |                     |   |
|---|---------------------|---|
| Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen<br>FB 4 - Bürgerservice<br>51-600 / Jn | Datum<br>25.05.2020 | Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)<br>2020-057 |
|---|---------------------|---|

| ⇓ Beratungsfolge                                  | ⇓ Sitzungstermin | ⇓ Abstimmungsergebnis |      |            |
|---|------------------|-----------------------|------|------------|
|   |                  | Ja                    | Nein | Enthaltung |
| Fraktion  |                  |                       |      |            |
| Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales | 03.06.2020       |                       |      |            |
| Verwaltungsausschuss                              | 17.06.2020       |                       |      |            |

**Betreff:**

**Aktuelle Situation der Notbetreuung in den gemeindlichen Kindertagesstätten**

**Bericht:**

Zunächst mit fachaufsichtlicher Weisung des Sozialministeriums und danach durch die Nds. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde seit dem 16.03.2020 der Betrieb von Kindertagesstätten untersagt.

Ausgenommen ist lediglich die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung dient dem Ziel, Infektionsketten zu unterbrechen aber auch gleichzeitig die kritische Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Notbetreuung ist auf das Notwendigste zu reduzieren. Anfangs durften 10 bis 15 Prozent der regulären Gruppenstärke, mit der Verordnung vom 17.04.2020 durften dann fünf Kinder in den Notgruppen betreut werden. Nach der aktuellen Verordnung sollen nicht mehr als 8 Kinder in einer Notgruppe für Krippenkinder und nicht mehr als 13 Kinder in einer Notgruppe für Kindergartenkinder betreut werden. Demnach stehen in den gemeindlichen Kindertagesstätten folgende Notbetreuungsplätze zur Verfügung:

|                                      | Anzahl Notbetreuungsplätze | Anzahl Notgruppen | bislang vergebene Plätze (Stand: 25.05.) |
|--------------------------------------|----------------------------|-------------------|--|
| Kita "Am Glockenturm" - Kindergarten | 52                         | 3                 | 25                                       |
| Kita "Am Glockenturm"- Krippe        | 8                          | 1                 | 6  |
| Kita "Hollerbusch" - Kindergarten    | 39                         | 3                 | 32                                       |
| Kita "Hollerbusch" - Krippe          | 16                         | 1                 | 6  |
| Sonnenstein-Kita Horsten             | 26                         | 2                 | 15                                       |
| Kita "Mein Kindergarten Etzel"       | 26                         | 2                 | 8  |
| <b>Gesamt</b>                        | <b>167</b>                 | <b>12</b>         | <b>85</b>                                |

Voraussetzung für die Aufnahme in die Notbetreuung war anfangs die betriebsnotwendige Stellung zunächst beider Erziehungsberechtigten und später dann nur noch eines Erziehungsberechtigten in einer systemrelevanten Berufsgruppe.

Als systemrelevant gelten (Regelung bis 17.04.2020):

- a) Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- b) Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,

- c) Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- d) Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Seit dem 17.04.2020 gelten die folgenden Berufsgruppen ebenfalls als systemrelevant:

- e) Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung),
- f) Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung),
- g) Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel),
- h) Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze),
- i) Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers),
- j) Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV),
- k) Entsorgung (Müllabfuhr),
- l) Medien und Kultur- Risiko- und Krisenkommunikation.

Mit der Verordnung vom 08.05.2020 wurden dann auch den Kindern die Aufnahme in die Notbetreuung ermöglicht,

- a) bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht sowie
- b) die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nds. Schulgesetz werden.

Laut Verordnung sind ebenfalls Härtefälle wie drohende Kündigung oder erheblicher Verdienstausfall zu berücksichtigen. Das Niedersächsische Kultusministerium ergänzt die Härtefälle um drohende Kindeswohlgefährdung, die Situation Alleinerziehender und die gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern.

Für die Vergabe der Notbetreuungsplätze hat die Gemeinde in Anlehnung an die jeweils geltenden Verordnung eine Dienstanweisung für die Vergabe der Plätze in den gemeindlichen Kindertagesstätten erlassen, nach der eine Priorisierung vorgesehen ist. Bei der anfangs sehr engen Auslegung und nur sehr kleinen Anzahl an Notbetreuungsplätzen in den Gruppen musste die Gemeinde Friedeburg auch in Einzelfällen die Notbetreuung ablehnen. Mit der Erhöhung der Platzzahlen auf 8 Plätze in Krippengruppen bzw. 13 Plätze in Kindergartengruppen konnten nunmehr alle Anträge auf Notbetreuung bewilligt werden.

Die Notbetreuung wird grundsätzlich nur vormittags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr sichergestellt. In den Einrichtungen findet keine Mittagsverpflegung statt. Um das Infektionsrisiko zu minimieren, erfolgt keine Durchmischung der Gruppen und auch das Spielen im Außenbereich findet jeweils nur in der Notgruppe statt. Der vom Land Niedersachsen bereitgestellte Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung wurde in den Hygieneplan der jeweiligen Einrichtungen eingearbeitet.

Für Vorschulkinder erfolgt zeitlich getrennt die Förderung in kleinen Vorschulgruppen. Hierzu bieten die jeweiligen Kindertagesstätten an einem oder zwei Nachmittagen für jeweils zwei Stunden eine Förderung an. Das Angebot steht als freiwilliges Angebot für die Vorschulkinder zur Verfügung.

Für die Kinder, die aktuell die Kindertagesstätten nicht besuchen können, halten die Erzieherinnen Kontakt zu den Familien und stellen den Kindern Anregungen wie z.B. Lieder, Spiel- und Bastelanleitungen zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der Schließung der Kindertagesstätten hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, für die Dauer der Schließung die Kita-Gebühren zu erstatten bzw. deren Erhebung auszusetzen. Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen, zahlen weiterhin die Kita-Gebühren.

In Vertretung

Arians